

B 31/244/22 A 2/41.-- AL.

Ber., den 14. Dezember 1920.

Handel in Estland.~~An den Bundesrat.~~

~~Projekt~~ a. h. Jahr

Am 1. Dezember richtete die Filiale Locle des schweizerischen Bankvereins ein Schreiben an das Politische Departement mit dem sie dieses davon in Kenntnis setzte, dass demnächst eine grosse Sendung Gold 940 kg aus Reval in der Schweiz eintreffe. Diese Sendung steht in Verbindung mit einer Uhrenlieferung im Betrage von 700'000 Fr.. Das vorbezeichnete Geschäft, das zwischen der Schweiz und Estland sich abwickeln soll, ist unter Vermittlung der London Firma Ernst Beck & Co. zu Stande gekommen.

Wir haben Grund anzunehmen, dass es sich im vorliegenden Falle um eine für Soviet Russland bestimmte Warenlieferung handelt, und dass die 940 kg. Gold aus dem Reiche Lenin's kommen. Dies geht schon mit ziemlicher Deutlichkeit aus dem blossen Umstande hervor, dass sich die Bankfiliale und zwar mit Wissen und aus Auftrag des Mutterhauses verpflichtet fühlte, uns von diesem Geschäfte Kenntnis zu geben. Es handelt sich somit hier offenbar um einen ersten Versuch, entsprechend der neuen Praktik der Sovietregierung unter Umgehung der betreffenden Landesregierungen durch direkte Verhandlungen mit privaten Firmen, Handelsbeziehungen mit dem Ausland anzuknüpfen. Dass sich die Sovietregierung von diesem neuen Verfahren grossen Erfolg verspricht, erhellt aus dem Umstande, dass neuerdings durch eine Vereinbarung mit Estland direkte Zugverbindung^{en} zwischen Reval, Petersburg und Moskau eingeführt wurden.

Es erscheint uns heute noch verfrüht, prinzipiell der Frage der Wiederöffn^{er}ung von Handelsbeziehungen mit Sovietrussland



näher zu treten, da unsere Stellungnahme in dieser Angelegenheit zum Teil von einer Reihe Faktoren beeinflusst sein wird, die von uns unabhängig und noch nicht genügend abgeklärt sind. Es liegt zur Zeit für eine derartig prinzipielle Entscheidung auch keine Notwendigkeit vor, und wir halten es deshalb für opportun, vorerst uns einmal unserer Stellungnahme gegenüber solchen Warenlieferungen nach Estland zu fixieren, von denen wir annehmen dürfen, dass sie nach Sowjetrussland bestimmt sind.

Die Schweiz hat Estland, das Sowjetrussland offiziell anerkannt hat und mit ihm rege Beziehungen unterhält, weder de jure noch de facto anerkannt; wir stehen mit diesem Lande in keiner vertraglichen Beziehung. Es besteht somit auch keinerlei Verpflichtung zur Gestattung von Handelsbeziehungen; unsere Entscheidung in dieser Frage wird sich daher naturgemäss nach den Interessen richten, die im Spiele stehen. Allgemein gesprochen dürfte schweizerischerseits kaum ein dringender Wunsch bestehen, nach Estland zu liefern; die politisch unsichere Lage, die tiefe Valuta Estlands resp. Russlands lassen einen regen Handelsverkehr ausgeschlossen erscheinen. Einzelne Branchen und ganz besonders die Uhrenindustrie ^{setzen} / nun aber trotzdem grosse Hoffnungen auf Lieferungen nach Estland respektiv über Estland nach Russland. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist die Eröffnung neuer Absatzmöglichkeiten, wenn mit der erforderlichen Vorsicht vorgegangen wird, und alle Zahlungssicherheit gewährt wird, zu begrüssen. Da, wie oben erwähnt, in der Hauptsache nur vereinzelt Lieferungen in Frage stehen, es sich also dabei kaum um eine merkliche wirtschaftliche Stärkung Sowjetrusslands handelt, könnte man vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus zur Ansicht neigen, es sei in Würdigung der bedrängten Lage unserer Industrie auf Zusehen hin, versuchsweise derartigen Warenlieferungen keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten.

Sie sehen aus dieser Formulierung, dass das Politische Departement sich vorbehalten möchte, seine eventuelle Bestimmung zu derartigen Lieferungen je nach der Entwicklung der Verhältnisse wieder zurückzuziehen; es muss sich diese Möglichkeit wahren, weil die Sendungen vom politischen Standpunkte einer Reihe von Bedenken rufen.

Erstens ist die Note, welche die Schweiz seinerzeit der Entente in Beantwortung der Aufforderung zur Teilnahme an der Blockade Sowjetrusslands zukommen liess, offiziell nie irgendwelchen nachträglichen Modifizierungen unterworfen worden; sie stellte in der Hauptsache allerdings nur fest, dass die Wünsche der Entente durch die tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz bereits schon erfüllt seien und enthält kein eigentliches Versprechen über das Verhalten der Schweiz gegenüber Russland in der ferneren Zukunft. Die Note könnte aber immerhin ebenso interpretiert werden und somit als Basis dienen, um gegen die von uns gestatteten Sendungen zu protestieren. In der Antwort auf einen solchen Einspruch könnten wir allerdings darauf hinweisen, dass wir die Blockade der Entente glaubten als nicht mehr bestehend ansehen zu dürfen, in Anbetracht der Verhandlungen Englands mit Handelsdelegierten Russlands und des Getreidetransportes Sowjetrusslands nach Italien.

Zweitens besteht in weiten Kreisen der schweizerischen Bevölkerung und derjenigen fremder Staaten die Auffassung, dass keinerlei Handlungen zu dulden seien - auch wenn sie einträglich sein sollten - die irgendwie dem Fortbestehen des Bolschewistischen Regimes günstig sind; darunter reihen ohne Zweifel auch indirekt für Russland bestimmte Warenlieferungen. In diesen Kreisen wird die Kunde von verschleierte Warenlieferungen aus der Schweiz nach Russland dem Ansehen der Betroffenen, im Auslande aber der Schweiz überhaupt nicht sehr förderlich sein.

Drittens könnten im Zusammenhang mit der zur Bezah-

zung der Waren stattfindenden Goldsendungen aus Russland Verwendungen fremder Regierungen wie auch ausländischen und schweizerischen Privaten erfolgen, die zu unerwünschten Auseinandersetzungen eventuell Prozessen führen.

Viertens besteht die Gefahr, dass dieser Handelsverkehr als Lockmittel dient, um Propogandagelder in unser Land zu bringen zur Verwendung in der Schweiz oder insbefreundeten Ausland. Dass diese Möglichkeit tatsächlich besteht, zeigt zur Genüge die eingangs erwähnte Uhrenlieferung, im Werte von 700'000 Fr. für die eine Goldsendung nach der Schweiz von 940 kg. Gold im Werte von circa 3'700'000 Fr. vorgesehen ist. Die Aussicht, dass die bolschewistische Propoganda wegen der besonderen Verhältnisse der Schweiz für uns keine Gefahr in sich berge, können wir namentlich wenn die Propoganda mit sichern Geldmitteln betrieben wird, nicht teilen. Sollte aber das Geld nicht in der Schweiz, sondern im Auslande Verwendung finden, werden wir ernstliche ausserpolitische Schwierigkeiten bekommen. Wir weisen darauf hin, dass gerade Frankreich und Amerika, beides Länder, von denen wir wirtschaftlich stark abhängen, die stärksten Gegner des Bolschewismus sind und im Falle von irgendwelchen finanziellen Schiebungen aus der Schweiz zwecks bolschewistischer Propoganda in ihren Staaten strenge Kontrollmassnahmen gegenüber Sendungen aus der Schweiz einführen könnten.

Die geplanten Sendungen nach Estland resp. Russland sind demnach mit Vor- und Nachteilen verbunden.

1. Sollten Sie auf Grund vorstehender Ausführungen der Ansicht sein, es sei der Handelsverkehr nach Estland für nach Russland bestimmte Sendungen zu verbieten, so wäre hiezu ein besonderer Bundesratsbeschluss auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erforderlich. Eine derartiger Beschluss dürfte zwar in sozialistischen Kreisen

auf Widerstand stossen, dagegen im allgemeinen bei den übrigen Gegnern der ausserordentlichen Vollmachten kaum grossen Protesten rufen.

2. Sollten Sie zum Schlusse kommen, dass die Sendungen zu gestatten sind, so müsse unter allen Umständen dringend wünschenswert, eine genaue Kontrolle über die Verwendung des in die Schweiz kommenden Goldes auszuüben. Eine Kontrolle könnte am sichersten dadurch geschehen, dass von den Zollorganen alle Sendungen nach Estland erst nach Bern gesandt und dass sämtliche Zahlungen nur durch Vermittlung der Nationalbank gestatten werden. Gestützt auf die Bundesverfassung, Artikel 102, Ziff. 8,9 und 10 könnte der Bundesrat ohne Zuhilfenahme der ausserordentlichen Vollmachten eine entsprechende Verfügung treffen.

3. Sollten Sie die Sendung ohne besondere Auflage gestatten, so gedenken wir unsere Antwort an die Bankfiliale in Locle darauf zu beschränken, dass wir den Empfang anzeigen und gleichzeitig neuerdings bestätigen, dass wir im Falle irgendwelcher Schwierigkeiten keinerlei diplomatische Hilfe gewähren können.

4. Blicke noch die Möglichkeit offen, dass Sie von einer prinzipiellen Entscheidung absehen und sich vorläufig auf eine erwünschte Behandlung beschränken; dabei entgingen allerdings die Grosszahl der Lieferungen resp. Zahlungen der Kenntnis der Bundesbehörden. In dem uns vorliegenden Sozialfalle könne dann z. B. die Uhrensending respektiv die Einfuhr des Gegenwertes in Gold im Betrage von 700'000 Fr. gestattet werden. Weitere Zahlungen könnten zur Deckung weiterer Lieferungen erfolgen. Alle Zahlungen wären durch Vermittlung der Nationalbank oder eines zuverlässigen Bankinstitutes vorzunehmen.

Wir sind in dieser Frage deshalb ausführlich geworden, weil sich in nächster Zeit voraussichtlich diese Fälle in direktem Handel mit Russland mehren werden. Ausser Estland haben Finnland, Lettland, Litauen, Georgien und Azerbeidjan mit Sowietrussland Frieden geschlossen; von diesen Staaten aus, die selbst nicht in der Lage sind, namhafte Lieferungen von Industrie- & Handelsprodukten an Russland zu machen, wird die Sowietregierung versuchen, mit denjenigen Staaten in Verbindung zu treten, die im Stande sind, grösseren Anforderungen zu genügen.